

WAHL DES WALLONISCHEN PARLAMENTS

VOM 9 JUNI 2024

FORMULE E/1

Wahlkreis
VERVIERS
Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B

BEKANNTMACHUNG ENTGEGENNAHME DER KANDIDATUREN

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B **VERVIERS** gibt den Parla^mentswählern des Wahlkreises bekannt, dass er die Wahlvorschläge für die Wahl des Wallonischen Parlaments und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **FREITAG, dem 12. APRIL 2024, zwischen 14 und 16 Uhr** und am **SAMSTAG, dem 13. APRIL 2024, zwischen 9 und 12 Uhr** an folgender Adresse persönlich entgegennimmt:

Justizpalast - Neuer Gebädeflügel (Erdgeschoss)
Rue du Tribunal 4 – 4800 VERVIERS

Die Wahlvorschläge müssen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt werden.

Wahlvorschläge, die elektronisch hinterlegt werden, können bis spätestens Samstag, den **13. April 2024, um 12 Uhr** eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig. Kandidaten dürfen in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen,

- dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel und die laufende Nummer zugeteilt werden, die auf nationaler Ebene Listen zuerkannt werden, die für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagen werden¹⁾,
- oder dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweifundrtzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurde,
- oder dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der Auslosung, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer, der sich in derselben Provinz wie der betreffende Wahlkreis für das Wallonische Parlament befindet, am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommen wird, einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurde.

Dem Hauptwahlvorstand muss die in Artikel 41quinquies des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

Wähler, die Kandidaten vorschlagen, müssen mindestens seit dem neunzigsten Tag vor dem Tag der Wahl im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des Gebietes des oben erwähnten Wahlkreises eingetragen sein.

Für ein und dieselbe Wahl darf ein Wähler nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein ausscheidendes Mitglied des Wallonischen Parlaments darf im selben Wahlkreis nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wähler oder ausscheidende Mitglieder der Wallonischen Parlaments, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B einzureichen. Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 15. APRIL 2024** (55. Tag vor der Wahl), **zwischen 13 und 16 Uhr** wahrgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist schließt der Hauptwahlvorstand die Kandidatenlisten vorläufig ab.

Am **DIENSTAG, dem 16. APRIL 2024** (54. Tag vor der Wahl), **zwischen 13 und 15 Uhr** dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort gegen empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 18. APRIL 2024** (52. Tag vor der Wahl), **zwischen 14 und 16 Uhr** dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - die auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungschriftstück einreichen.

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens zweihundert Wählern oder von mindestens zwei auszuberechnen Mitgliedern des Wallonischen Parlaments unterzeichnet sein.

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Nationalregisternummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Hauptwohⁿort und vollständige Adresse der Kandidaten und der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Den Personalien *des/der* verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres Ehegatten oder seines/ihrer Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.

Im Vorschlag wird das Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen (Artikl 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches). Zugesessene sind diejenigen, die im föderalen Erla^s vom 24. Septem^ber 2023 zur Festlegung der Liste der Schriftzeichen, die bei den Wahlen des Europäischen Parlaments der Abgeordnetenkammer, des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der Bundesländer Mitglieder des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Listenkürzel auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste verwendet werden dürfen, befristet sind.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B weist die Listen ab, deren Listenkürzel den vorerwähnten Bestimmungen nicht entsprechen.

Im Wahlvorschlag wird gegebenenfalls erwähnt, dass die Personen, die die Kandidaten vorgeschlagen haben, es diesen Kandidaten gesellen, von dem in Artikel 24 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnten Gruppierungsrecht Gebrauch zu machen. Fehlt dieser Hinweis, ist es den betreffenden Kandidaten verboten, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Kandidaten sich in der Annahmeerklärung das ihnen in Artikel 24 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie in Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtgültigkeit des Gruppierungsrechtes von allen ordentlichen Kandidaten oder von zwei der ersten drei ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Bedingungen ausdrücklich Einverständnis der ordentlichen Kandidaten und von zwei der ersten drei ordentlichen Kandidaten der angesprochenen Listen²⁾ einhalten. Das Listengruppierungsrecht ist auf die Wahlkreise der betreffenden Provinz beschränkt.

Kandidaten dürfen in ihrem Wahlvorschlag beantragen, dass ihre Liste die laufende Nummer und das geschützte Listenkürzel zugeteilt werden. Die Listen für das Europäische Parlament zuerkannt werden. Sie dürfen ebenfalls die Nummer beantragen, die einer Liste für die Wahl der Kammer in derselben Provinz zugeteilt wird.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in der Annahmeerklärung drei Kandidaten. Die Anzahl der zuzulassenden Mandate beläuft sich auf 6 (sechs).

Kleine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder im Wahlkreis zu wählen sind. Gleichzeitig mit diesen Kandidaten und in der gleichen Form müssen jedoch Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Damit deren Vorschlag gültig ist, muss im Wahlvorschlag der Kandidaten für ein ordentliches Mandat erfolgen und in der Ate sind die zusammen vorgeschlagenen Kandidaten der beiden Kategorien getrennt unter Angabe der jeweiligen Kategorie aufzuführen.

Die Anzahl Ersatzkandidaten muss der Anzahl ordentlicher Kandidaten, die im Wahlkreis zu wählen sind, entsprechen. Überschreigt die Anzahl ordentlicher Kandidaten sechszehn, wird die Anzahl Ersatzkandidaten jedoch obligatorisch auf sechszehn festgelegt. Werden weniger als vier ordentliche Kandidaten vorgeschlagen, wird die Anzahl Ersatzkandidaten obligatorisch auf vier festgelegt.

Im Wahlvorschlag der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird für jede der beiden Kategorien die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Gemäß dem Wallonischen Sonderdekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1990 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen muss eine Liste abwechselnd mit Kandidatinnen und Kandidaten besetzt sein; diese Verpflichtung gilt nicht für den letzten Listenplatz, falls es sich um einen Kandidat, die zum Zeitpunkt ihres endgültigen Abschlusses eine ungerade Zahl von Kandidaten aufweisen.

20. DEZEMBER 2018 - Sonderdekret zur Auslegung des Sonderdekre^ts vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1990 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen.

Die föderale Artikel des Sonderdekre^ts vom 11. Mai 2018 zur Abänderung von Artikel 28 des Sondergesetzes vom 8. August 1990 zur Reform der Institutionen im Hinblick auf die Einführung der Verpflichtung, die Listen zur Wahl der Mitglieder des Wallonischen Parlaments systematisch abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen, wie wie folgt ausgedrückt:

„Die abwechselnde Besetzung der Listenplätze mit Männern und Frauen wird auf geeignete Weise auf die Liste der ordentlichen Kandidaten nur auf die Liste der Ersatzkandidaten angewandt, die in der Vorschlagskunde aufgenommen sind.“

Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Dieser Sitzung dürfen ausschließlich die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Antragsteller selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 14 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein.

Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B am **MONTAG, dem 29. APRIL 2024** (41. Tag vor der Wahl), **um 18 Uhr** erneut zusammen, um die Verpflichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mussten.

Ab **SAMSTAG, dem 20. APRIL 2024** (50. Tag vor der Wahl), übernimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offiziellen Listen der ordnungsgemäß vorgeschlagenen annehmenden Kandidaten, sofern sie darum bitten.

Am **DONNERSTAG, dem 25. APRIL 2024** (45. Tag vor der Wahl), **zwischen 14 und 16 Uhr** nimmt der Vorsitzende des Zentralwahlvorstandes der Provinz, der im **Justizpalast - Gebäudeteil Nord - Gebäude D - 5. Etage - Rue de Bruxelles 2 in 4000 Lüttich** tagt, die in Artikel 24 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vorgesehenen Listengruppierungs³⁾erklärungen entgegen.

Am **DIENSTAG, dem 28. MAI 2024** (12. Tag vor der Wahl), **zwischen 14 und 16 Uhr** nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons B die von den Kandidaten vorgenommenen Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände B entgegen (Zählung der rosa Stimmzettel für die Wahl des Wallonischen Parlaments)⁴⁾.

Der Vorsitzende
Pierre LEBRUN
Verviers, den 5. April 2024

¹⁾ Aufgrund der gleichzeitig stattfindenden Wahlen des Europäischen Parlaments (Wahl des Wallonischen Parlaments und des Flämischen Parlaments organisiert gemäß Art. 41quinquies des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur - Belgisches Staatsblatt vom 20. Juli 1993). Das bedeutet, dass Listen ihr geschütztes Listenkürzel und die laufende Nummer, die ihrer Liste auf nationaler Ebene für die Wahl des Europäischen Parlaments zuerkannt worden ist, für die Wahl der Regional- und Gemeinratsparlamente übernehmen können.

²⁾ Der Hauptwahlvorstand des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments nimmt die Benennung der Zeugen für die gemeinsamen Wahlbüros für die Wahl des Europäischen Parlaments und der Regional- und Gemeinratsparlamente und die Benennung der Zeugen für die Zählbürovorstände C (Zählung der Stimmzettel für das Europäische Parlament) vor.

³⁾ In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe gibt es nur einen Hauptwahlvorstand des Kantons für alle Wahlen und keine Zählbürovorstände mehr. Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände übertragen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons unmittelbar die Wahlunterlagen im Hinblick auf die Stimmensatzählung im gesamten Wahlkanton.

⁴⁾ NB: Der Vorschlag von Kandidaten ist durch die Artikel 115 bis 125quinquies des Wahlgesetzbuches geregelt.

In dem Falle, wo nur ein ordentlicher Kandidat vorgeschlagen wird, gilt die abwechselnde Besetzung der Listenplätze für die Ersatzkandidaten.“

Ein Kandidat darf im selben Wahlkreis nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Niemand darf für die Wahl des Wallonischen Parlaments gleichzeitig Kandidat in mehr als einem Wahlkreis sein.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Niemand darf bei den Wahlen für das Wallonische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkammer, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Europäischen Parlaments ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den vier vorhergehenden Absätzen erwähnten Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus und sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlabsichten zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen nach der Wahl beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B abzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren. Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtregelmäßigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlabsichten 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten), deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag einverstanden sind.

In der Annahmeerklärung dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B und den von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verhandlungen beizuwohnen, und einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons B, um bei der in Artikel 150 vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verhandlungen zugegen zu sein.

In den Listengruppierungs³⁾erklärungen können für die gesamte Gruppierung ein Zeuge und ein Ersatzzeuge benannt werden, um bei den Verhandlungen des Zentralwahlvorstandes der Provinz zugegen zu sein.